

## Gemeinde Keltern

### Enzkreis

## SATZUNG

### Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.01.1986 mit Änderungen vom 22.06.1993 und 04.12.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Keltern hat am 21.01.1986 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen und mit Beschluss vom 22. Juni 1993 die 1. Änderung zum 21.08.1993, mit Beschluss vom 04. Dezember 2001 die 2. Änderung der Satzung zum 01.01.2002 vollzogen:

#### § 1

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(2. Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Beschluss vom 04.12.2001)

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |  |         |
|--|---------|
| a) bis zu 3 Stunden                            | 25,-- € |
| b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden             | 45,-- € |
| c) von mehr als 6 Stunden<br>(Tageshöchstsatz) | 50,-- € |

#### § 2

##### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung miteinberechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung

(2. Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Beschluss vom 04.12.2001)

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag  
in Höhe von 40,-- €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung  
in Höhe von 40,-- €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden jährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls am Jahresende gezahlt.

#### § 4

##### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.01.1986 außer Kraft.